

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften (SSG)

Neben der Kapitalisierung von Mitteln, die für die Kooperation mit außerschulischen Partnern eingesetzt werden können, gibt es die Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung einer Schulsportgemeinschaft zu beantragen.

Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Über allgemeine Schulsportgemeinschaften und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung hinaus werden auch Talentsichtungs- und Talentfördergruppen gefördert.

Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung

Diese Schulsportgemeinschaften dienen der:

- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten (z. B. „Förder- und Fitnessgruppen“ und „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“),
- Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“,
- Verbesserung der Zugangschancen von Mädchen und jungen Frauen zum Sport in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein,
- Verbesserung der Zugangschancen von Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Förderschulen zum Sport in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein.
- Die unter Spiegelstrich 3 und 4 genannten Gruppen werden nur dann genehmigt, wenn sie nachweislich in Kooperation zwischen Schule und Sportverein durchgeführt werden.

Allgemeine Schulsportgemeinschaften

Diese Schulsportgemeinschaften dienen der:

- Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in bestimmten Sportbereichen oder Sportarten einen Rückstand auf das Durchschnittsniveau ihrer Jahrgangsstufe haben (z.B. Kurse für Anfängerinnen und Anfänger),
- Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, Sportbereiche und Sportarten, die nicht im Pflichtunterricht behandelt werden können,
- Vorbereitungen auf Prüfungen nach den Bestimmungen von Sportfachverbänden (z.B. Sportabzeichen, Schwimtabzeichen u. a.).

Nähere Informationen und Richtlinien zur Beantragungen